

Ausfertigung

Aktenzeichen:

3 Ds 2010 Js 13035/15



Amtsgericht Cochem

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Hermann Theisen,
geboren am 10.01.1964 in Bad Kreuznach, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Moltke-
straße 35, 69120 Heidelberg

Verteidiger:

Rechtsanwalt Martin Heiming, Handschuhshei-
mer Landstr. 41, 69121 Heidelberg

wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten

hat das Amtsgericht Cochem aufgrund der Hauptverhandlung vom 29.02.2016, an der teilgenom-
men haben:

Richter am Amtsgericht Michel
als Strafrichter

Oberstaatsanwalt Tries
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Justizhauptsekretär Hammes
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten in zwei Fällen.

Der Angeklagte wird zu einer Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 30 EURO verurteilt.

Die Geldstrafe ist in monatlichen Raten von jeweils 100 EURO zu zahlen. Die Raten sind fällig jeweils am 15. des Monats, beginnend mit dem ersten Monat nach Rechtskraft des Urteils. Im Falle eines Zahlungsrückstandes entfällt die Teilzahlungsbefugnis.

Die am 26.02.2015 sichergestellten 44 Flugblätter und die am 20.05.2015 sichergestellten 39 Briefe mit den dort dazugehörigen Flugblättern werden eingezogen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 111 Abs. 1 und 2, 353b, 53, 54, 74, 74d StGB

Gründe:

I.

Der 51-jährige Angeklagte hat nach dem Abitur ein Studium als Sozialarbeiter absolviert. Er ist bereits seit vielen Jahren in einer Suchtklinik im Rahmen des Sozialdienstes tätig und erzielt dabei einen monatlichen Nettoverdienst im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung von 2.300,00 EUR.

Der Angeklagte hat zwei Kinder im Alter von 20 Jahren, die sich beide in Ausbildung befinden. Zu den beruflichen Verhältnissen und dem Einkommen der Ehefrau hat der Angeklagte keine Angaben gemacht.

Der Angeklagte noch eine Geldstrafe ratenweise abzutragen. Von den ursprünglich 1500.- Euro stehen noch 1000.- Euro offen.

Der Registerauszug des Angeklagten enthält zwei Eintragungen.

Am 18.06.2012 - rechtskräftig seit 15.03.2013 - wurde er durch das Amtsgericht Lüneburg wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 40,00 EUR verurteilt.

Dieses Urteil enthält folgende tatsächliche Feststellungen:

„Im Jahr 2010 wurde auf der frei zugänglichen Internetseite „www.castor2010.org“ in Wort und Bild dazu aufgefordert, die für den Castor-Bahn-Transport im November 2010 in das Wendland benötigte Schienenstrecke durch massenhaftes Entfernen von Schottersteinen aus dem Gleisbett in ihrer Standfestigkeit so zu beeinträchtigen, dass die Schienenstrecke unbefahrbar wird. Ziel dieser als „Schottern“ bezeichneten geplanten Aktion war es, den Castortransport auf dem Weg ins Wendland zu stoppen und aufzuhalten.

Konkret hieß es dazu auf der Internetseite u.a. wie folgt:

„(...) Auf einmal macht es Klick und es geht los. Der Widerstand gegen Atommülltransporte ins Wendland ist so ein Kristallisationspunkt: hier wird Energiepolitik verhandelt, der Streit um ein an-

deres, besseres Leben ausgetragen. Hier seid Ihr alle gefragt (...)

Gemeinsam mit Euch, zusammen mit Hunderten, Tausenden von Menschen, wollen wir in der Aktion Castor Schottern! Steine aus dem Gleisbett räumen, wenn der nächste Transport mit Castoren ins Wendland rollt. Damit die guten Argumente gegen die Nutzung der Atomenergie gesellschaftlich wirksam werden, müssen wir zuweilen in mühevoller Handarbeit intervenieren (...)

Wir denken, es ist an der Zeit, die eingefahrenen Wege massenhafte Blockaden noch einen Schritt weiter zu gehen. Dafür wünschen wir uns viele mutige und entschlossene Mitstreiter/Innen. Wenn der Castor rollt, wird es konkret. Dann haben wir Gelegenheit, unsere Interessen selbst in die Hand zu nehmen: Dann sagen wir nicht mehr: Ich will nicht, dass der Transport fährt. Dann sorgen wir dafür, dass er nicht rollen kann.

Unsere Aktion: Schottern.

Mit Hunderten, Tausenden von Menschen, die aus unterschiedlichsten politischem und sozialem Alltag kommen, werden wir am Transporttag auf die Schienenstrecke gehen. Wir sind entschlossen, massenhaft den Schotter aus dem Gleisbett zu entfernen, also die Gleise zu unterhöhlen und sie damit für den Atommüllzug unbefahrbar zu machen. Wir wählen für die Aktion einen Schienenabschnitt, an dem an diesem Tag kein Zugverkehr außer dem Castortransport stattfindet (...).

Ziel unserer Aktion ist es, die Schiene unbrauchbar zu machen, und nicht, die Polizei anzugreifen. Unser wichtigster Schutz ist die massenhafte Beteiligung, unsere Vielfalt und Entschlossenheit: Während Hunderte oder Tausende die Schottersteine entfernen, werden wir anderen durch den Einsatz körperschützender Materialien die Schotternden schützen. Wir bleiben so lange auf der Schiene, bis diese unbefahrbar ist (...).

Alle können sich beteiligen!

Damit unsere Aktion gelingt, wollen wir viele werden. In einer offensiven öffentlichen Kampagne wollen wir erreichen, dass die Legitimität dieser Aktion verständlich wird. Die Aktion soll für viele Menschen vorstellbar werden als Weiterentwicklung ihres bisherigen Protestes und von vielen Menschen öffentlich unterstützt und mitgetragen werden. Wir wollen was bewegen, auch in den Köpfen der Menschen.

Was können alle tun?

Ihr macht Euch die Idee von „Castor Schottern“ zu eigen. Mit Eurem (Gruppen)-Namen tragt Ihr die Absichtserklärung der Kampagne mit. Hier könnt Ihr unterzeichnen (Erklärung-unterzeichnen). Ihr bildet Gruppen vor Ort und bereitet euch gemeinsam auf die Aktion vor. Wir vermitteln Trainings für Aktionsgruppen. Meldet Euch bei uns. Wir unterstützen bei der Organisation und Koordination.

Ihr organisiert Veranstaltungen. Wir kommen zu Euch, erzählen über den vielfältigen Widerstand gegen Castor und Atomkraft und berichten über die Idee der Kampagne „Castor schottern!“, den Stand der Vorbereitungen und die Möglichkeit, die Aktion mit zu gestalten.

Wenn ihr es nicht schafft, euch vorher vorzubereiten, wird es auch im Wendland selbst in den Camps noch möglich sein, sich der Aktion anzuschließen.

(...)

Wegen der bildlichen Darstellung des „Schotterns“ wird gemäß § 267 und S. 3 StPO auf den

Ausdruck der Banner Bl. 21 verwiesen.

Um den Aufruf zur körperlichen Beeinträchtigung der Schienenstrecke durch „Schottern“ unterstützen, wurden mögliche Sympathisanten auf der der Internetseite u.a. dazu aufgefordert, die Absichtserklärung der Schottern-Kampagne mitzutragen, indem man sich der namentlich über einen Link in einer Liste unter der Seite www.castor-schottern.org/erklaerung-unterzeichnen eintragen konnte. Die Eintragungen in dieser Liste waren ebenfalls frei zugänglich und für jedermann einsehbar.

Die Aufforderung, sich einzutragen lautete konkret wie folgt:

Erklärung unterzeichnen

„Willst auch Du mitmachen und das vorher öffentlich ankündigen?“

Gib bitte an, was in die Unterschriftenliste aufgenommen werden soll: Deinen (Gruppen)Namen und den Ort beziehungsweise die Institution oder eine Berufsbezeichnung beziehungsweise eine Funktion. Wichtig ist, dass alle Felder ausgefüllt sind.

Um Dich verifizieren zu können, wäre es gut, wenn Du Deine Emailadresse angibst.“

Am 06.11.2010 hatten sich 1.780 Unterzeichner/-Innen in die Liste eingetragen, so auch der Angeklagte. Der Angeklagte hatte den gesamten Text der Internetseite www.castor2010.org gelesen und sich auf der o.g. Liste bewusst eingetragen, um seinen Protest gegen die Nutzung der Kernenergie zum Ausdruck zu bringen und um die Schotter Aktion zu unterstützen. Dabei hatte er nicht vor, selbst zu schottern.“

Am 14.02.2013 wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht München wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 40,00 EUR verurteilt. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil im Rechtsfolgenausspruch durch das Landgericht München mit Urteil vom 09.07.2013 dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte Theisen unter Einbeziehung der Strafe aus der Verurteilung des Amtsgerichts Lüneburg vom 18.06.2012 zu einer Gesamtgeldstrafe von 65 Tagessätzen zu je 40,00 EUR verurteilt wurde. Die weitergehende Berufung der Staatsanwaltschaft und die Berufung des Angeklagten wurden als unbegründet verworfen.

Dieses Urteil des Landgerichts München ist seit 11.04.2014 rechtskräftig.

Das Urteil des Landgerichts München enthält folgende tatsächliche Feststellungen:

„Zur Sache:

Die Berufungshauptverhandlung ergab zur Überzeugung der Kammer folgenden Sachverhalt:

Zu einen nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem 05.07.2012 um 13.40 Uhr erstellte der Angeklagte mehr als 170 rote Flugblätter folgenden Formats und folgenden Inhalts:

Öffentlicher Aufruf zur Begehung von Boykott- und Sabotagehandlungen gegen Leopard 2 Lieferungen an Saudi-Arabien

an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der

**Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co KG
(München, Krauss-Maffei-Straße 11)**

Als Mitarbeiter und Mitarbeiterin der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co KG sind Sie mittelbar oder unmittelbar an der Entwicklung der Produktion und dem Vertrieb von Leopard 2-Kampfpanzern beteiligt.

Im vergangenen Jahr hat der Bundessicherheitsrat den Export von 200 Leopard 2-Panzern nach Saudi-Arabien genehmigt, was zu einer massiven Kritik innerhalb der bundesdeutschen Öffentlichkeit geführt hat. Jene Kritik hält bis heute an bzw. nimmt sie stetig zu.

Nun verdichten sich Hinweise in den Medien, dass Saudi-Arabien den Erwerb von 600 - 800 Leopard 2-Panzern anstrebt.

Sollte dieser Rüstungsdeal zustande kommen, so würde die Bundesregierung, aber auch Ihr Arbeitgeber, damit gegen das Außenwirtschaftsgesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz verstoßen.

Rüstungsexporte sind nach deutschem und europäischem Recht dann verboten, wenn die ausgeführten Waffen zu Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden können, denn gemäß der „Politischen Grundsätze zu Waffen- und Rüstungsexport“ sind Rüstungslieferungen an Länder in Spannungs- und Krisenregionen nicht zulässig.

Die Menschenrechtssituation in Saudi-Arabien gilt jedoch als sehr bedenklich. Im vergangenen Jahr hat Saudi-Arabien Militärgruppen nach Bahrain geschickt, um dort die blutige Niederschlagung der Demokratiebewegung zu unterstützen. Das despotische Königshaus unterdrückt brutal die eigene Bevölkerung, es werden in Saudi-Arabien laut dem Menschenrechtsbericht der Bundesregierung Dissidenten verhaftet, Geständnisse erzwungen, die Todesstrafe vollzogen und jegliche Opposition verboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass es in Saudi-Arabien keine Versammlungsfreiheit gibt, dass Menschenrechtler verfolgt werden, Frauenrechte unterdrückt werden und die öffentliche Ausübung nicht islamischer Religionen verboten ist.

Und nun sollen 600 - 800 Leopard 2-Panzer nach Saudi-Arabien geliefert werden.

Laut Hersteller ist der Leopard 2-Panzer optimiert auf asymmetrische Kriegsführung und die Bekämpfung von Einzelpersonen, womit er auch gegen Demonstranten eingesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund des Arabischen Frühlings wurde der Waffendeal somit die von der Bundesregierung erklärte Unterstützung der Demokratiebewegung im Nahen Osten konterkarieren und an benachbarte Staaten ein falsches Signal aussenden.

Die Menschenrechtssituation im Nahen Osten würde sich somit noch weiter verschärfen und die Gefahr weiterer militärischer Auseinandersetzungen in dieser Konfliktregion würde sich dramatisch zuspitzen.

Deshalb darf es zu keiner Leopard 2-Lieferung an Saudi-Arabien kommen!

Auf diesem Hintergrund werden Sie aufgefordert:

- **Beteiligen Sie sich an Ihrem Arbeitsort an Boykott- und Sabotagehandlungen gegen den geplanten Waffendeal**
- **Nutzen Sie hierfür Ihr betriebliches Eingebundensein in die Entwicklungs-, Produktions- und Vertriebsabläufe, die in Verbindung mit dem Waffendeal stehen und streuen Sie dort Sand in das Getriebe - verzögern, behindern und sabotieren Sie die auf den Waffendeal ausgerichteten betrieblichen Prozessabläufe!**
- **Nutzen Sie Ihren informationellen Einblick in jene betrieblichen Prozessabläufe und machen Sie ihn der Öffentlichkeit zugänglich!**
- **Ermutigen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen, sich Ihnen anzuschließen!**

Rechtshilfebelehrung:

Wägen Sie für sich persönlich sehr genau ab, ob Sie sich tatsächlich an solchen Boykott- und Sabotagehandlungen beteiligen wollen, denn dies könnte die Einleitung von Strafverfahren gemäß folgender §§ zur Folge haben: §§ 201 StGB: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes; 201 a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen; 202 StGB: Verletzung des Briefgeheimnisses; 202 a StGB: Ausspähen von Daten; 202 b StGB: Verletzung von Privatgeheimnissen; 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse; 206 StGB: Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses; 303 a StGB: Datenveränderung und 303 b StGB: Computersabotage.

Ohne diese Flugblätter vorab von einer rechtskundigen Person auf ihre strafrechtliche Relevanz überprüfen zu lassen, verteilte der Angeklagte diese Flugblätter am 05.07.2012 zwischen 13.40 Uhr und 14.23 Uhr vor der Ein- und Ausfahrt des Werks der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co KG in der Krauss-Maffei-Straße 2 in 80997 München bewusst und gewollt an ein- und ausfahrende sowie hinein- und herausgehende Beschäftigte und Besucher der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co KG.

Der Angeklagte handelte dabei in der Absicht, Arbeitnehmer der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co KG zur Begehung von Straftaten, insbesondere zum Verrat von Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnissen im Sinne des § 17 Abs. 1 UWG zum Nachteil ihrer Arbeitgeberin zu veranlassen und hierdurch sein politisches Ziel, die Verhinderung von Leopard 2-Kampfpanzer-Lieferungen nach Saudi-Arabien, zu erreichen.“

Der Angeklagte trägt die vorgenannte Geldstrafe ratenweise ab.

II.

Die Hauptverhandlung hat zu folgenden tatsächlichen Feststellungen geführt:

Der Angeklagte ist seit vielen Jahren in der Friedens- bzw. der Anti-Atom-Bewegung tätig und führt dabei immer wieder Aktionen durch, bei denen er Flugblätter bzw. Briefe verteilt, in denen er Personen zu gesetzübertretenden Handlungen auffordert.

Sein Handeln sieht der Angeklagte dabei durch die Meinungsfreiheit gedeckt und soweit er sich gegen die Lagerung von Atomwaffen wendet, geht er nach eigenen Angaben davon aus, dass bereits die Lagerung und das Bereitstellen von Atomwaffen gegen das Völkerrecht verstoße und deshalb unzulässig sei.

Seit vielen Jahren ist der Angeklagte auch bei Aktionen an dem Nato-Stützpunkt Fliegerhorst in Büchel mit Protestaktionen aktiv, wo das taktische Luftwaffengeschwader 33 der Bundeswehr stationiert ist.

Bei seinen Aktionen wendet sich der Angeklagte gegen die nach seiner Auffassung unzulässige Stationierung von Atomwaffen auf dem Fliegerhorst Büchel, wobei er sich in jüngster Zeit schwerpunktmäßig gegen die geplante Modernisierung der Atomwaffen engagiert.

Um an weitere Information hinsichtlich der Lagerung von Atomwaffen zu gelangen bzw. diese Informationen an die Öffentlichkeit zu bringen, hatte sich der Angeklagte spätestens im Februar 2015 entschlossen, durch Flugblatt- bzw. Briefaktionen Soldaten und Bedienstete des Fliegerhorstes zu erreichen und diese zur Offenbarung von Dienst- und Militärgeheimnissen über die konkrete Waffenausstattung des Fliegerhorstes und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen aufzufordern.

In Verwirklichung dieses Tatentschlusses kam es zu folgenden Einzelaktionen:

1.

Am 26.02.2015 gegen 11.00 Uhr gegen 11.00 Uhr begann der Angeklagte mit der Verteilung von Flugblättern vor dem Hauptbahnhof in Koblenz. Diese Flugblätter hatten folgenden Wortlaut:

„Öffentlicher Aufruf für einen sofortigen Abzug der auf dem Fliegerhorst Büchel stationierten Atomwaffen, für die sofortige Beendigung der nuklearen Teilhabe und gegen die geplante Atomwaffenmodernisierung

Im August 2015 jähren sich die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki zum 70. Mal. Ausgangspunkt dafür waren die Forschungen an der Kernspaltung in Deutschland, die Möglichkeit eines deutschen Atombombenbaus und die geheime Entwicklung der Atomwaffen im Manhattan – Projekt in den USA.

Heute steht die Welt noch immer am Rande eines atomaren Infernos, denn weltweit gibt es nach wie vor etwa 16.000 Atomwaffen, von denen um die 2000 ständig in höchster Alarmbereitschaft gehalten werden. Die meisten dieser Waffen haben ein weitaus größeres Zerstörungspotenzial als jene Atomwaffen, die 1945 mehrere 100.000 Menschen qualvoll zu Grunde gehen ließen.

Da die Abrüstungsbemühungen der neuen Atomkräfte bislang zu keinem durchgreifenden Erfolg gelangt sind, steigt auch weiterhin das Risiko, dass weitere Länder oder Terroristen in den Besitz von Atomwaffen kommen. Zugleich leiden weltweit viele Menschen unter den Auswirkungen von Atomwaffentests und Uranabbau.

Auf dem Fliegerhorst im rheinland – pfälzischen Büchel, dem taktischen Luftwaffengeschwader 33 der Bundeswehr, sind noch immer etwa 20 Atomsprengköpfe des US-Militärs gelagert, die der NATO zur Verfügung stehen. Kommt es zu einem Einsatzbefehl, würden diese Atomwaffen an Deutschland als Bündnispartner weitergegeben und von Piloten der Bundesluftwaffe mit Bundeswehr – Kampffjets in ihr Ziel geflogen werden - ein Verstoß gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen und das Völkerrecht.

Am 26. März 2010 wurde in einem parteiübergreifenden Beschluss im Deutschen Bundestag die Absicht der damaligen Bundesregierung bekräftigt, den Abzug der Atomwaffen aus Deutschland aktiv weiterzuverfolgen (Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen: „ Deutschland muss deutliche Zeichen für eine Welt frei von Atomwaffen setzen“, Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/1159).

Demgegenüber planen die USA nun aus militärstrategischen Gründen, dass die Büchel gelagerten Atomsprengköpfe nicht abgeschafft, sondern stattdessen modernisiert werden sollen, um sie bis 2050 einsatzbereit halten zu können.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung erklärt jedoch hierzu in einer Kleinen Anfrage am 4. September 2014: „Die Landesregierung ist allerdings der Überzeugung, dass die heutige Bedrohungslage eine Lagerung von Nuklearwaffen auf deutschem Boden nicht rechtfertigt und steht daher für ein atomwaffenfreies Rheinland-Pfalz“ (Landtag Rheinland-Pfalz, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/3930).

Vor diesem Hintergrund werden Sie hiermit als Soldat und Zivilbeschäftigter des taktischen Luftwaffengeschwaders 33 der Bundeswehr (Büchel) öffentlich aufgefordert:

Verweigern und ignorieren sie konsequent jegliche Befehle und Dienstanweisungen, die in Zusammenhang mit der Stationierung von Atomwaffen auf dem Fliegerhorst Büchel und der damit einhergehenden nuklearen Teilhabe sowie der geplanten Atomwaffenmodernisierung stehen!

Informieren Sie die Öffentlichkeit umfassend über die militärischen Abläufe und Hintergründe der Atomwaffenstationierung auf dem Fliegerhorst Büchel, der damit in Verbindung stehenden nuklearen Teilhabe und der geplanten Atomwaffenmodernisierung sowie die daraus resultierenden Befehle und Dienstanweisungen!

Verhindern und behindern sie die Aufrechterhaltung der nuklearen Teilhabe der Bundeswehr und streuen Sie Sand in das militärische Getriebe der Atomwaffenstationierung auf dem Fliegerhorst Büchel, der dort praktizierten nuklearen Teilhabe sowie der geplanten Atomwaffenmodernisierung !

Ermutigen Sie Ihre Kameraden und Kollegen, sich ihrem Ungehorsam anzuschließen!

V.i.S.d.P.: Hermann Theisen, Heidelberg

Rechtshilfebelehrung:

Sollten Sie diesem Aufruf folgen, so kann dies zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) in Verbindung mit § 353 b StGB (Verletzung des Geheimnis und einer besonderen Geheimhaltungspflicht), § 303 StGB (Sachbeschädigung), § 19 WStG (Ungehorsam), § 20 WStG (Gehorsamsverweigerung), § 21 WStG (leichtfertiges Nichtbefolgung eines Befehles), § 27 WStG (Meuterei), § 28 WStG (Verabredung zur Unbotmäßigkeit), § 33 EStG (Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat), § 34 EStG (erfolgloses Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat), § 48 wie WStG (Verletzung anderer Dienstpflichten) führen.

Sollte dies der Fall sein, so werden sie juristische Unterstützung erhalten:
Hermann.Theisen@t-online.de"

Die Kundgebung war durch den Angeklagten unter Vorlage des Flugblattes bei dem Ordnungsamt der Stadt Koblenz am 14.01.2015 angemeldet worden. Der dortige Sachbearbeiter, der Zeuge Markus Schmitt, hatte festgestellt, dass es bei einer ähnlichen Aktion im Jahre 2013 ein Verbot für die Verteilung eines Flugblattes des Angeklagten gegeben hatte. Er hatte daraufhin das Rechtsamt der Stadt Koblenz, Sachbearbeiterin Frau Buss, eingeschaltet, die ihrerseits Kontakt zu der Zeugin Barbara Schatz-Fischer von der Kreisverwaltung Cochem-Zell aufgenommen hatte.

Die Zeugin ist als Juristin und Dezernentin für Ordnungsrecht bei der Kreisverwaltung eingesetzt und hatte mit einer Verfügung aus dem Jahre 2014 dem Angeklagten die Verteilung eines ähnlichen Flugblattes untersagt. In dieser Untersagungssache hatte das Verwaltungsgericht Koblenz im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage durch Urteil vom 29.01.2015 entschieden, dass die Untersagung der Verteilung des Flugblattes rechtswidrig gewesen sei (Aktenzeichen 1 K 893/14) und hat festgestellt, dass die Untersagung einen Ermessensfehler enthalte, da die politische Zielsetzung des Angeklagten und die übrigen Umstände der Flugblattverteilung nicht hinreichend gewürdigt worden seien.

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht folgendes ausgeführt:

„Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Ziffer 2 der Verfügung vom 09.07.2014 war rechtswidrig. Zwar kann die zuständige Stelle nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umstände die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit im Sinne dieser Bestimmung umfasst den Schutz von Rechtsgütern. Hierzu gehört auch die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Dabei liegt in der Regel eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor, wenn bei einer Versammlung strafbare Handlungen drohen. Vorliegend hat der Beklagte angenommen, durch die Verteilung des Flugblattes auf der für den 24.07.2014 angemeldeten Versammlung werde eine Straftat nach §§ 111, 353 b StGB verwirklicht, weil Soldaten des Jagdbombergeschwaders 33 in Büchel zu einem Geheimnisverrat aufgefordert würden. Ob dies strafrechtliche Bewertung zutrifft, bedarf keiner abschließenden Bewertung.

Denn das angegriffene Verbot des Verteilens des Flugblattes auf der Kundgebung vom 24.07.2014 ist jedenfalls nicht in ermessensfehlerfreier Weise erfolgt. Die Entscheidung hierüber leidet an einem Ermessensdefizit. Die Begründung des Verwaltungsaktes gibt entgegen §§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -, 39 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - nicht zu erkennen, dass der Beklagte bei Erlass des Verbots die Bedeutung der Grundrechte des Klägers aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 GG hinreichend berücksichtigt hat. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass eine Versammlungsbehörde in der Regel durch Auflagen im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG auch der Begehung von Straftaten anlässlich einer Versammlung entgegenwirken kann oder sogar soll. Hier liegen aber besondere Einzelfallumstände vor, die es geboten hätten, bei der Ermessensbestätigung dieser Grundrechte umfassend in die Abwägung mit einzubeziehen, selbst wenn man die Flugschrift als strafbare Aufforderung zum Geheimnisverrat qualifiziert.

Die Frage, welche Bedeutung die Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit für die Beurteilung eines Verstoßes gegen §§ 111, 353 b StGB haben, wenn die gezielte Aufforderung von Soldaten zum Geheimnisverrat Teil des politischen Meinungskampfes ist, ist bisher in der obergerichtlichen Rechtsprechung - soweit ersichtlich - noch nicht hinreichend geklärt. Das Kammergericht Berlin (Bl. v. 10.10.2001 - (4) 1 Ss 118/01, (93/01) -, juris) hat in einem - durchaus vergleichbaren - Fall, der den öffentlichen Aufruf zur Desertion während des Kosovokonflikts zum Gegenstand hatte, ausgeführt:

„Denn das Bundesverfassungsgericht hat in langjährig gefestigter Rechtsprechung (vgl. grundlegend BVerfGE 7, 198 (210 ff)) immer wieder nachdrücklich betont, dass bei der Auslegung von Meinungsäußerungen, die in einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage eine Einlassnahme auf den Prozess allgemeiner Meinungsbildung zum Ziel haben und von hier aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG unterfallen, der Inhalt der Erklärung unter Heranziehung des gesamten Kontextes, in dem sie steht, und nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Geschehens, in dem sie gefallen ist, zu ermitteln ist (vgl. BVerfGE 93, 266 (297)). Demzufolge darf eine am Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Gg) orientierte Auslegung von Straftatbeständen nicht sklavisch am Wortlaut einer Äußerung festhalten, sondern auch den gewollten spezifischen Erklärungsinhalt zu ergründen und dabei auch den Kontext der gesamten Erklärung mit zu bedenken. Für die Ermittlung des Aussageinhalts von Flugblättern und ähnlichen Aufrufen ist daher darauf abzustellen, wie die Erklärung von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei es daher weder auf die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen ankommt (vgl. BGH NJW 2000, 3421 (3422 f)). Dabei ist die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils, wie etwa vorliegend der Forderung: „Entfernen Sie sich von der Truppe“, in aller Regel nicht zulässig, sondern der gesamte Kontext aller erkennbaren sonstigen Umstände mit zu berücksichtigen. Für die insoweit gebotene Abwägung kommt es dabei auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter an, wobei es - anders als bei reinen Tatsachenbehauptungen - grundsätzlich keine Rolle spielt, ob die pointiert vorgetragene Meinung im Einzelfall „richtig“ ist oder nicht. Da es Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung aller Art einprägsame, teilweise auch überpointierte Formulierungen hinzunehmen, insbesondere, wenn der Äußernde damit nicht eigennützige Ziele verfolgt, sondern einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage leisten will (vgl. BVerfGE 82, 236 (267) und 24, 278 (286); BGH NJW 2000, 3421 (3422))“.

Dies berücksichtigend wollte der Kläger mit der dem Beklagten unter dem 12.06.2014 vorgelegten Flugschrift offensichtlich seine Auffassung zur Stationierung und Modernisierung von Atomwaffen auf dem Fliegerhorst Cochem-Büchel kundtun, indem er in provozierender Weise Soldaten zum Geheimnisverrat aufruft. Dies verdeutlicht die in der Flugschrift hierfür enthaltene Begründung. Hierin ist ausgeführt, die Stationierung von Atomwaffen sei völkerrechtswidrig und der mögliche Einsatz von Atomwaffen wegen Verstoßes gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verfassungswidrig. Von daher kann die Aufforderung an die in Büchel stationierten Soldaten des Jagdbombergeschwaders 33 auch als Appell an deren Gewissen verstanden werden mit dem Ziel, hierdurch eine öffentliche Auseinandersetzung über Fragen der Stationierung und Modernisierung von Atomwaffen herbeizuführen. Selbst wenn die in der Flugschrift enthaltene Aufforderung eine strafbewehrte Grenzüberschreitung sein sollte, hätte der Beklagte diese politische Zielsetzung des Klägers bei seiner Entscheidung würdigen müssen. Dies gilt umso mehr, als die zuständigen Stellen der Bundeswehr über die beabsichtigte Verteilung des Flugblattes informiert und damit auch in der Lage waren, die betroffenen Soldaten über die Bedeutung und Wahrung militärischer Geheimnisse für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik

Deutschland nochmals angemessen zu unterrichten und einem Geheimnisverrat entgegenzuwirken. Hinzu kommt, dass nach der Anmeldung vom 12.06.2014 an der Versammlung lediglich fünf Personen teilnehmen sollten. Angesichts der geringen Teilnehmerzahl verbietet sich die Annahme, auf die in Büchel stationierte Kräfte hätte durch die Vielzahl von Menschen ein erheblicher Druck zur Begehung eines Geheimnisverrats entstehen können.

All diese Umstände hat der Beklagte bei seiner Ermessensentscheidung augenscheinlich nicht berücksichtigt, sondern lediglich darauf abgestellt, der Inhalt der Flugschrift sei als öffentliche Aufforderung zum Geheimnisverrat zu bewerten, ein Verbot deswegen erforderlich. Zur Angemessenheit des angegriffenen Verbots im Hinblick auf die oben gezeigten Einzelfallumstände verhält sich der Bescheid vom 09.07.2014 nicht. Wurden angesichts dessen Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 GG sowie die besonderen Umstände des Einzelfalles nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Ermessensentscheidung eingestellt, ist das angegriffene Verbot allein deswegen schon rechtswidrig gewesen.

Nach allem war der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.“

Die Zeugin Schatz-Fischer übersandte dieses Urteil an die Stadt Koblenz und wies ferner darauf hin, dass sie vor dem Hintergrund der gerichtlichen Entscheidung keine hinreichende Erfolgsaussicht für ein Untersagen der Verteilung der Flugblätter sehe, auch wenn sie in der Sache anderer Auffassung sei und eine strafrechtliche Relevanz sehe.

Der Zeuge Schmitt hatte während des Anmeldeverfahrens wiederholt mit der Staatsanwaltschaft Koblenz, Herrn Staatsanwalt Dumstrey, Rücksprache gehalten, wobei von dort jeweils mitgeteilt worden war, dass man in den Flugblättern eine strafrechtliche Relevanz sehe, die Stadt Koblenz jedoch in eigener Zuständigkeit entscheiden müsse.

Der Zeuge Schmitt hatte sodann in Absprache mit dem Rechtsamt im Hinblick auf das verwaltungsrechtliche Urteil keine Verbotsverfügung für das Verteilen der Flugblätter erlassen und eine ordnungsbehördliche Verfügung am 13.02.2015 unter Regelung der sonstigen Umstände der Kundgebung erlassen.

Der Angeklagte führte sodann die Kundgebung ab ca. 11.00 Uhr durch und begann das oben genannte Flugblatt an mehrere Personen zu verteilen. Die genaue Zahl der Abnehmer lässt sich nicht mehr feststellen.

Die weitere Verteilung wurde sodann durch die am Ort der Kundgebung eintreffende Staatsanwältin Westerhoff unterbunden, die die noch vorhandenen 44 Flugblätter beschlagnahmte.

2.

Am 07.04.2015 hatte der Angeklagte insgesamt 39 Briefe verfasst, die er an Kommunalvertreter der Verbandsgemeinde Ulmen adressiert hatte.

Dieses Schreiben enthält folgenden Wortlaut:

„Hermann Theisen
Moltkestraße 35
69120 Heidelberg
Tel.: 0151/54727508
Email: Hermann.Theisen@t-online.de

.....
Sehr geehrte/r

als Kommunalpolitiker in der Verbandsgemeinde Ulmen wissen Sie sicher auch, dass auf dem Fliegerhorst Büchel Atomwaffen stationiert sind.
Entgegen immer wiederkehrender Forderungen von Bundes – und Landespolitikern und der Zivilgesellschaft sollen diese Waffen nun modernisiert werden, anstatt sie abzuziehen.

Auf diesem Hintergrund bitte ich Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was wissen Sie konkret über die Hintergründe der Stationierung von Atomwaffen auf dem Fliegerhorst Büchel und über die damit in Zusammenhang stehenden Modernisierungspläne ?
2. Wie ist Ihre kommunalpolitische Haltung zu diesem Thema ?
3. Wie ist Ihre persönliche Haltung zu diesem Thema?
4. Wären Sie bereit, sich aktiv für den Abzug der Atomwaffen aus Büchel einzusetzen ?

Bereits jetzt möchte ich mich bei Ihnen für Ihre Rückmeldung bedanken und sende Ihnen anbei ein „Ruf für einen sofortigen Abzug der auf dem Fliegerhorst Büchel stationierten Atomwaffen“ zur Kenntnisnahme und mit der Bitte, diesen an einen ihm bekannten Soldaten oder Zivilbeschäftigten des taktischen Luftwaffengeschwader 33 (Büchel) weiterzuleiten. Beachten Sie dabei aber bitte auch die Rechtshilfebelehrung auf der Rückseite des Flugblattes.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Theisen“.

Den jeweiligen Anschreiben hatte der Angeklagte ein Exemplar des bereits unter 1. näher beschriebenen Flugblattes beigelegt. Die Einzelschreiben, die sich in verschlossenen Einzelmuschlägen befanden, hatte der Angeklagte in einem Sammelumschlag mit der Bitte um Verteilung durch die Verbandsgemeinde Ulmen an die Mandatsträger übermittelt. Der Sammelbrief ging bei der Verwaltung am 08.04.2015 ein.

Eines der Schreiben war persönlich an den Verbandsgemeindebürgermeister, den Zeugen Alfred Steimers, adressiert.

Dieser öffnete das an ihnen persönlich gerichtete Schreiben und sah darin Anhaltspunkte für ei-

ne strafrechtliche Relevanz. Er leitete sodann seinen geöffneten Brief sowie die weiteren 38 ungeöffnete Briefe an die Polizei Cochem zur weiteren Überprüfung und Übermittlung an die Staatsanwaltschaft.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat das Amtsgericht Koblenz am 16.6.2015 die Beschlagnahme der Briefe angeordnet und der Staatsanwaltschaft die Befugnis übertragen, diese zu öffnen.

Die vom Angeklagten insoweit eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 02.03.2015 wurde durch das Landgericht Koblenz am 22.10.2015 als unbegründet verworfen

Der Angeklagte wollte durch seine Aufrufe mögliche Soldaten und Bedienstete der Bundeswehr entweder direkt oder durch Weitergabe erreichen, um diese zur Offenbarung von Dienstgeheimnissen bezüglich der Waffenlagerung in Büchel zu bewegen.

Aufgrund der vom Angeklagten verteilten Flugblätter bzw. Briefe hat kein Soldat und auch kein Beschäftigter der Bundeswehr Dienstgeheimnisse an die Öffentlichkeit bzw. den Angeklagten offenbart.

III.

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung sowie den insoweit relevanten Passagen aus dem Urteil des Landgerichts München vom 09.07.2013, die im hiesigen Urteil vom 24.09.2015 zitiert sind und welches insoweit in der Hauptverhandlung verlesen wurde.

Die Feststellungen zu dem Verteilen der Flugblätter und zu den Briefen beruhen auf den Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung, der diesen äußeren Tatvorwurf eingeräumt hat. Zu der Verteilaktion am Bahnhof hat er angegeben, er habe sich durch ein Verteilen an dieser Örtlichkeit eine bessere Resonanz als bei den früheren Verteilungen direkt am Fliegerhorst in Büchel versprochen.

Der Angeklagte hat jedoch in Abrede gestellt, sich in strafbarer Weise verhalten zu haben. Er habe durch seine Aktionen belehren und aufklären wollen. Er könne sich insoweit auf die freie Meinungsäußerung und seine Grundrechte berufen. Bereits in der Vergangenheit hätten eine Vielzahl von Gerichten bei ähnlichen Aufrufen festgestellt, dass diese Aktionen durch die Meinungsfreiheit gedeckt und nicht strafbar seien.

Im Übrigen sei die Lagerung von Atomwaffen völkerrechtswidrig und da diese Bestimmungen dem nationalen Recht vorgehen, sei seine Handlung ebenfalls gerechtfertigt. Im Fall der Anwendung von Atomwaffen sei die zivile Bevölkerung hauptsächlich betroffen und es handle sich deshalb um einen eindeutigen Verstoß gegen das Kriegsvölkerrecht. Insgesamt beinhalte das Flugblatt Auszüge von politischen Informationen und solle in der Konsequenz eher provozieren. Im übrigen stehe gar nicht sicher fest, ob tatsächlich Atomwaffen in Büchel gelagert seien, da keine Bestätigung von offizieller Seite erfolgt sei.

Aufgrund des Bescheides der Stadtverwaltung Koblenz, in dem eine Untersagung der Verteilung

der Flugblätter nicht erfolgt sei, habe er von einer Zulässigkeit der Verteilung ausgehen dürfen.

Im übrigen sei auch das Verfahren 2090 Js 53680/15 der Staatsanwaltschaft Koblenz durch Oberstaatsanwalt Schmengler, welches ein nahezu inhaltsgleiches Flugblatt zum Gegenstand gehabt habe, eingestellt worden.

Überdies habe er der Bundesanwaltschaft ein Flugblatt zur Prüfung übermittelt und diese habe kein förmliches Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet.

Das Amtsgericht Cochem habe in dem Urteil vom 24.09.2015 von Staatsgeheimnissen und nicht von Amtsgeheimnissen gesprochen, weshalb die Anwendbarkeit von § 353b StGB zu bezweifeln sei.

Die Feststellungen zum Inhalt des Schreibens und der Flugblätter beruhen auf deren in der Hauptverhandlung erfolgten Verlesung.

Die Feststellungen zum Verteilen der Briefe beruhen neben den Angaben des Angeklagten auf den Bekundungen des Zeugen Steimers. Dieser hat den Eingang der 39 Briefe bestätigt und hat auch angegeben, dass er den Inhalt des Schreibens und des Flugblattes zur Kenntnis genommen habe. Er habe als Jurist Anhaltspunkte für strafrechtlich relevante Inhalt gesehen und habe deshalb die Schreiben an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet. In einem zeitlich späteren Fall habe er abermals ein Flugblatt an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Diese Flugblätter hätten sich in Inhalt und Bedeutung von den im April 2015 übermittelten Schreiben unterschieden. Nachdem die Staatsanwaltschaft in diesem Falle eine strafrechtliche Relevanz nicht festgestellt habe, seien die Schreiben an die Fraktionsmitglieder weitergeleitet worden.

Die Feststellungen zu den Vorbelastungen des Angeklagten beruhen auf der Verlesung des Bundeszentralregisterauszuges vom 13.01.2015 auf den Urteilen des Amtsgerichts Lüneburg vom 18.06.2012 und des Landgerichts München vom 09.07.2013, welche in dem hiesigen Urteil vom 24.09.2015 zitiert wurden und welches in der Hauptverhandlung insoweit verlesen wurde.

Die Feststellungen zu dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beruhen auf dem in der Hauptverhandlung verlesenen Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 29.01.2015.

Die Feststellungen zu dem Anmeldeverfahren beim Ordnungsamt der Stadt Koblenz beruhen auf den Angaben der Zeugen Schmitt und Schatz-Fischer.

Bei den drei vorgenannten Zeugen haben sich keiner Anhaltspunkte dafür ergeben, die am Wahrheitsgehalt ihrer Angaben Zweifel aufkommen lassen.

IV.

Aufgrund der festgestellten Sachverhalte hat sich der Angeklagte wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten durch Verbreiten von Schriften gemäß § 111 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 353 b Abs. 1 StGB in zwei Fällen strafbar gemacht. Die Einzeltaten stehen dabei im Verhältnis der Tatmehrheit.

Durch das Verteilen der Flugblätter bzw. der Schreiben mit beigefügten Flugblättern, die als Schriften im Sinne der Vorschrift zu werten sind, wollte der Angeklagte erreichen, dass Soldaten und Mitarbeiter der Bundeswehr die ihnen anvertrauten dienstlichen Geheimnisse bezüglich der Lagerung, der Sicherheitsvorkehrungen und die Modernisierung von Atomwaffen der Öffentlichkeit offenbaren.

Der Angeklagte hat zwar im Rahmen seiner Einlassung erklärt, es stehe nicht allgemein fest, dass Atomwaffen auf dem Stützpunkt gelagert seien.

Diese Einlassung widerspricht jedoch dem Kern der vom Angeklagten selbst in dem Flugblatt und dem Brief geäußerten Überzeugung, dass auf dem Militärgelände Atomwaffen gelagert werden (Zitat aus dem Flugblatt: „Auf dem Fliegerhorst sind 20 Atomsprengköpfe gelagert Demgegenüber planen die USA aus militärstrategischen Gründen, dass die in Büchel stationierten Atomsprengköpfe nicht abgeschafft, sondern stattdessen modernisiert werden sollen, um sie bis 2050 einsatzbereit zu halten.“ ; Zitat aus Brief vom 07.04.2015 „ als Kommunalpolitiker ... wissen sie sicher auch, dass auf dem Fliegerhorst Büchel Atomwaffen stationiert sind.“).

Zum anderen handelt es sich bei der grundsätzlichen Frage der Lagerung von Atomwaffen in Büchel um ein - bereits vielfach in der Presse - dargestelltes „offenes Geheimnis“, welches in der Vergangenheit permanent in der Öffentlichkeit diskutiert und auch wiederholt in den Parlamenten diskutiert wurde. Zwar liegt keine direkte Bestätigung von verantwortlichen Stellen über die Lagerung der Atomwaffen vor. Gleichwohl bestätigt der Umstand, dass bisher von keinem politischen Mandatsträger und auch nicht von Verantwortlichen der zuständigen Ministerien bzw. von Bundeswehrangehörigen diese Lagerung dementiert wurde, dass eine Lagerung auf dem Stützpunkt tatsächlich stattfindet. Das Gericht ist davon überzeugt, dass es für den Angeklagten bei der Aktion darum ging, auf diesem Wege verbindliche Informationen über die tatsächlichen militärischen und waffenrechtlichen Gegebenheiten auf dem Stützpunkt zu erhalten, um so seine politischen Ziele effektiver weiterverfolgen zu können.

Nicht erforderlich zur Tatbestandserfüllung ist, dass jedes Flugblatt auch tatsächlich einen Soldaten bzw. Bundeswehrbediensteten erreicht hat, da es zur Tatbestandsverwirklichung des § 111 StGB ausreicht, dass die Aufforderung den Endadressaten grundsätzlich erreichen kann. Dabei ist insbesondere auch nicht vorausgesetzt, dass der Empfänger der Schriften Täter derjenigen Tat ist, zu welcher aufgefordert wird (vgl. Fischer StGB, 62. Aufl. 2015, § 111 Rdnr. 3).

Das Handeln des Angeklagten durch Aufforderung zur Preisgabe von Dienstgeheimnissen ist auch nicht mehr durch das grundrechtliche geschützte Recht der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) gerechtfertigt. Sein Handeln stellt eine konkrete Aufforderung zu Straftaten und nicht nur eine politische Äußerung bzw. ein bloßes Befürworten von Straftaten dar. Das Oberlandesgericht Celle hat in der Revisionsinstanz bezüglich des gegen den Angeklagten ergangenen Urteils des Amtsgerichts Lüneburg folgendes zu diesem Komplex ausgeführt:

„Unter einer Aufforderung im Sinne des § 111 Abs. 1 StGB ist jede - auch konkludente Kundgebung zu verstehen, die erkennbar darauf abzielt, die Aufgeforderten unmittelbar zur Begehung bestimmter rechtswidriger Straftaten zu motivieren. Hierzu genügt jedoch nicht eine schlichte Information, eine politische Ummutsäußerung oder Provokation oder ein Anreizen im Sinne berechnender Stimmungsmache. Ausreichend ist auch nicht die bloße Befürwortung von Straftaten, vielmehr ist eine hierüber hinausgehende bewusst - finale Einwirkung auf andere mit dem Ziel erforderlich, in diesen den Entschluss zu bestimmten strafbaren Handlungen hervorzurufen. Charakteristisch für eine Aufforderung im Sinne von § 111 StGB ist, dass die Erwünschtheit des an-

gesonnenen kriminellen Geschehens deutlich wird. Folglich muss die Äußerung Appellcharakter haben, also den Wunsch der Realisierung der Tat zum Ausdruck bringen. Ob einer Bekundung Appellcharakter zukommt, ist durch Auslegung der Erklärung im Lichte des Grundrechts der freien Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG zu messen. Bei der Auslegung ist der Inhalt der Erklärung vor dem Hintergrund des gesamten Kontextes, in dem sie steht, mitzuberücksichtigen, namentlich kommt es auf das gesellschaftliche, soziale und politische Geschehen an. Eine dergleichen verfassungskonforme Auslegung darf nicht am Wortlaut der Äußerung verhaften, sich insbesondere nicht auf einzelne, wenn auch überpointierte - Formulierungen beschränkt. Abzustellen ist vielmehr darauf, wie die Erklärung von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird. In die vorzunehmende Abwägung ist schließlich auch die Schwere der drohenden Beeinträchtigung der in Rede stehenden Rechtsgüter einzubeziehen" (OLG Celle NStZ 2013, S. 720 f. mit weiteren Nachweisen).

Die Schreiben und das Flugblatt des Angeklagten, enthalten im Sinne der vorgenannten Ausführungen nach hiesiger Überzeugung nicht nur den Appell an eine Gewissensentscheidung der Soldaten, sondern stellen eine konkrete und unmittelbare Aufforderung zur Offenbarung von Dienstgeheimnissen dar, von denen die Soldaten und Beschäftigten der Bundeswehr im Rahmen ihrer Tätigkeit in dem Militärstützpunkt erfahren haben. Bei diesen Dienstgeheimnissen handelt es sich um Umstände, die dem höchsten militärischen Sicherheitsbereich zuzuordnen sind und die im Falle einer Offenbarung durch einen Soldaten oder Bediensteten die Sicherheitsinteressen der gesamten Bundesrepublik entscheidend tangieren würden und die Gefahr beinhalten, dass komplexe Militär- und Verteidigungsstrategien allgemein zugänglich werden und deswegen -auch von der Bundesrepublik nicht wohlgesonnenen Ländern- gegebenenfalls sogar terroristischen Vereinigungen ausgenutzt werden.

Für den Fall einer Offenbarung wäre überdies neben den elementaren Gefahren für die Allgemeinheit auch die erhebliche Gefährdung von Individualinteressen des offenbarenden Soldaten bzw. Bediensteten in entscheidender Weise tangiert. Neben den umfassenden dienstrechtlichen Konsequenzen in Form einer Entlassung und des Verlustes der wirtschaftlichen Existenz wäre die offenbarende Person erheblichen strafrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt. Als „geouteter“ Geheimnisträger wäre diese Person zudem auch dem Einfluss von terroristischen Gruppen bzw. fremden Geheimdiensten ausgesetzt, so dass ein umfassender Personenschutz als Konsequenz und damit eine weitgehende Isoalation in Betracht käme.

In Anbetracht der vorgenannten Erwägungen und der bestehenden Gefahrenlage bei Offenbarung von Dienstgeheimnissen muss das Recht des Angeklagten auf freie Meinungsäußerung insoweit zurücktreten. Der Angeklagte hätte seine politischen Äußerungen so abfassen können, dass dadurch die vorgenannten Sicherheitsinteressen nicht gefährdet sind. Beispielsweise hätte es ihm ohne weiteres offen gestanden, die Bediensteten der Bundeswehr zu persönlichen Konsequenzen -wie etwa die Aufgabe der Beschäftigung bei der Bundeswehr- ohne die damit verbundene Kundgabe von sicherheitsrelevanten Informationen an die Öffentlichkeit zu veranlassen.

Der Aufruf des Angeklagten enthält nicht nur die bloße Befürwortung bzw. Sympathie für Straftaten. Aus der Aufforderung, die in textlich hervorgehobener und fettgedruckter Weise in dem Flugblatt enthalten ist, lässt sich schließen, dass es dem Angeklagten wesentlich und im Kern auf die Offenbarung der Geheimnisse ankam und der Angeklagte zur konkreten Umsetzung der Preisgabe aufgefordert hat, um diese auch für seine weitere politische Arbeit zu nutzen.

Nach Auffassung des Gerichts liegt deshalb in der vom Angeklagten erstrebten Offenbarung von

Dienstgeheimnissen eine so erhebliche Gefährdung der Rechtsgüter der Allgemeinheit und der Interessen der Bundeswehr, dass die Schwelle zur Strafbarkeit hier überschritten ist.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 29.01.2015 widerspricht nicht zwingend der hier dargestellten Rechtsauffassung. Das Verwaltungsgericht hat es im Rahmen der Entscheidung offen gelassen, inwieweit der Straftatbestand hier erfüllt ist ("ob diese strafrechtliche Bewertung zutrifft, bedarf keiner abschließenden Bewertung", „selbst wenn die in der Flugschrift enthaltene Aufforderung eine strafbewährte Grenzüberschreitung sein sollte, hätte der Beklagte diese politische Zielsetzung des Klägers bei seiner Entscheidung würdigen müssen.“). Das Verwaltungsgericht hat vielmehr die Rechtswidrigkeit des Verteilungsverbotes in seinem Urteil entscheidend auf die Feststellung gestützt, dass die Kreisverwaltung Cochem-Zell ihr insoweit eingeräumtes Ermessen nicht in der rechtlich erforderlichen Weise ausgeübt hat.

Das Gericht sieht sich auch durch frühere Entscheidungen des OLG Koblenz zu Flugblattaktionen des Angeklagten an einer Verurteilung nicht gehindert. Diese Entscheidungen betreffen nämlich nicht vergleichbare Sachverhalte. In dem Beschluss vom 20.05.2015 des OLG Koblenz (1 OLG 3 Ss 201/14) lag der Aufruf des Angeklagten zu Blockadeaktionen vor dem Fliegerhorst Büchel zugrunde, bei dem die besondere Verwerflichkeitsprüfung bzw. die dazu ergangene besondere Rechtsprechung zum Nötigungstatbestand eine Rolle gespielt hat. Diese Frage der nur relativ kurzfristigen Blockade der Einrichtung ist mit dem hier zur Verurteilung stehenden Fall, bei dem es um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundeswehr und der Bundesrepublik geht, nicht vergleichbar.

Der Beschluss des OLG Koblenz vom 29.03.2005 (1 Ss 215/05) lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Angeklagte in einem Flugblatt dazu aufgerufen hatte, Einsatzbefehle zu verweigern, eine Unterstützung der nuklearen Teilhabe abzulehnen und andere Bedienstete zum Ungehorsam zu bewegen. Diese Aufforderung enthält keine Aufforderung zu direkten Offenbarungen von Dienstgeheimnissen sondern appelliert an die Gewissensentscheidung des betroffenen Soldaten, im Falle des Einsatzes von Atomwaffen den Befehl zu verweigern. Auch insoweit besteht deshalb keine Vergleichbarkeit, da mit dem vom Angeklagten vorgestellten Verhalten der Soldaten keine unmittelbare Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen verbunden war.

Eine Strafbarkeit des Angeklagten durch Vorliegen eines besonderen Rechtfertigungsgrund aus der von ihm behaupteten Völkerrechtswidrigkeit liegt nach Auffassung des Gerichts nicht vor. Das Gericht schließt sich insoweit der rechtlichen Wertung des OLG Münster aus dem Beschluss vom 07.05.2013 an, in dem ausgeführt wird, dass eine allgemeine Regel des Völkerrechts, wonach Atomwaffen per se verboten seien, nicht existiere. Ungeachtet dessen spreche nach Auffassung des OVG Münster vieles dafür, dass die Vorhaltung von Atomwaffen nur für Fälle einer extremen Notwehrsituation völkerrechtskonform sei. Ob eine solche Konstellation für die Bundesrepublik Deutschland in Betracht komme, sei eine politische Frage, die sich der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle regelmäßig unterziehe (vgl. OVG Münster, Beck RS 2013, 50611).

Der Angeklagte kann sich im übrigen auch nicht auf ein Verbotsirrtum berufen. Die oben zitierte Entscheidung des Landgerichts München hatte sich mit einer ähnlichen Frage auseinandergesetzt, wobei es sich von der vorliegenden Sache nur dadurch unterscheidet, dass insoweit Aufforderung an Beschäftigte eines Privatunternehmens erfolgt sind und nicht an Dienstgeheimnisträger. Da diese Entscheidung am 11.04.2014 rechtskräftig wurde, war dem Angeklagten bekannt, dass sein Verhalten strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag des Angeklagten bzgl. des durch Oberstaatsanwalt Schmeng-

ler geführten Verfahrens bzw. dem bei der Bundesanwaltschaft erfolgten Anfrage. Zum einen sind diese beiden Verfahren zeitlich nach den hier zur Verurteilung stehenden Taten geführt worden, haben ein textlich anders formuliertes Flugblatt zum Gegenstand sind im übrigen auch rechtlich für das Gericht nicht bindend.

Die vorgenannten Umstände und die vom Angeklagten selbst eingefügte „Rechtshilfebelehrung“ belegen auch das Vorliegen eines Vorsatzes beim Angeklagten. Angesichts der Aufforderung des Angeklagten lässt sich sein Ziel feststellen, dass er die Bundeswehrbediensteten zur direkten Offenbarung von Dienstgeheimnissen und nicht nur zu einer politischen Diskussion auffordern wollte.

Da die vorgenannten Erwägungen zur Rechtswidrigkeit auch für den möglichen Täter -es handelt sich bei den vom Angeklagten angesprochenen Adressaten um Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Personen- im Falle eines unbefugten Offenbarens im Sinne des § 353 b StGB entsprechend eingreifen und für den Fall der Offenbarung auch wichtige öffentliche Interessen gefährdet wären, liegen sämtliche Voraussetzungen für eine Strafbarkeit des Angeklagten nach § 111 StGB in Verbindung mit § 353 b Abs. 1 StGB vor.

V.

Da die Aufforderung des Angeklagten ohne Erfolg geblieben ist, war die festzusetzende Strafe aus dem Strafraumen des § 111 Abs. 2 i.V.m. § 353 b Abs. 1 StGB zu entnehmen. § 353 b Abs. 1 StGB sieht die Verhängung von Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Da die Strafe nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu mildern ist, beträgt die Höchststrafe insoweit 3 Jahre und 6 Monate.

Bei der Strafzumessung sprach zu Gunsten des Angeklagten, dass er die Verteilung der Flugblätter und der Briefe in der Hauptverhandlung eingeräumt hat.

Ferner war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass die rechtliche Bewertung der Flugblätter schwierig war und auch das Ordnungsamt das Verteilen der Flugblätter nicht untersagt hat.

Im Fall 2. war zu berücksichtigen, dass 38 Briefe bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen ungeöffnet geblieben und deshalb ihre Empfänger nicht erreicht haben. Im Fall 1. war zu berücksichtigen, dass nach der unwiderlegbaren Einlassung des Angeklagten nur wenige Exemplare des Flugblattes verteilt wurden.

Schließlich war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte mit dem Einsatz für Abrüstung ein Ziel verfolgt hat, welches allgemein ein billigenenswertes politisches Ziel darstellt.

Zu Lasten des Angeklagten musste sich bei den Einzelstrafen auswirken, dass dieser in zwei Fällen einschlägig vorbelastet ist, wobei insbesondere Berücksichtigung finden musste, dass die letzte Verurteilung ca 10 bzw. 12 Monate vor den jetzigen Vorfällen rechtskräftig wurde.

Unter Berücksichtigung der erheblich zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände kam trotz der früheren einschlägigen Vorbelastungen nach Auffassung des Gerichts entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft nochmals die Verhängung einer Geldstrafe in Betracht. Vorliegend sind die Taten mit dem im hiesigen Urteil vom 24.09.2015 ausgesprochenen Geldstrafen ge-

samtstrafenfähig, was jedoch derzeit mangels Rechtskraft dieser Entscheidung nicht möglich ist. Es besteht deshalb derzeit kein Anlass für die Festsetzung einer (kurzen) Freiheitsstrafe.

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt das Gericht im Fall 1. eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen, im Falle 2. eine Strafe von 20 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Aus diesen Einzelstrafen war durch angemessene Erhöhung der höchsten Einsatzstrafe gemäß § 54 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden, wobei die Summe der Einzelstrafen die obere mögliche Grenze bildete. Hierbei hat das Gericht die Person des Angeklagten und die vorgenannten Strafzumessungserwägungen erneut berücksichtigt und hält eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

In Anbetracht der bestehenden finanziellen Verhältnisse des Angeklagten war die Tagessatzhöhe auf 30,00 EUR festzusetzen. Dabei konnte dem Angeklagten Ratenzahlung in Höhe von 100,00 EUR monatlich gewährt werden.

Die sichergestellten Flugblätter waren als Tatmittel gemäß §§ 74, 74 d StGB einzuziehen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Michel
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

(Hans Hammes), Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

